

21. Oktober 2020

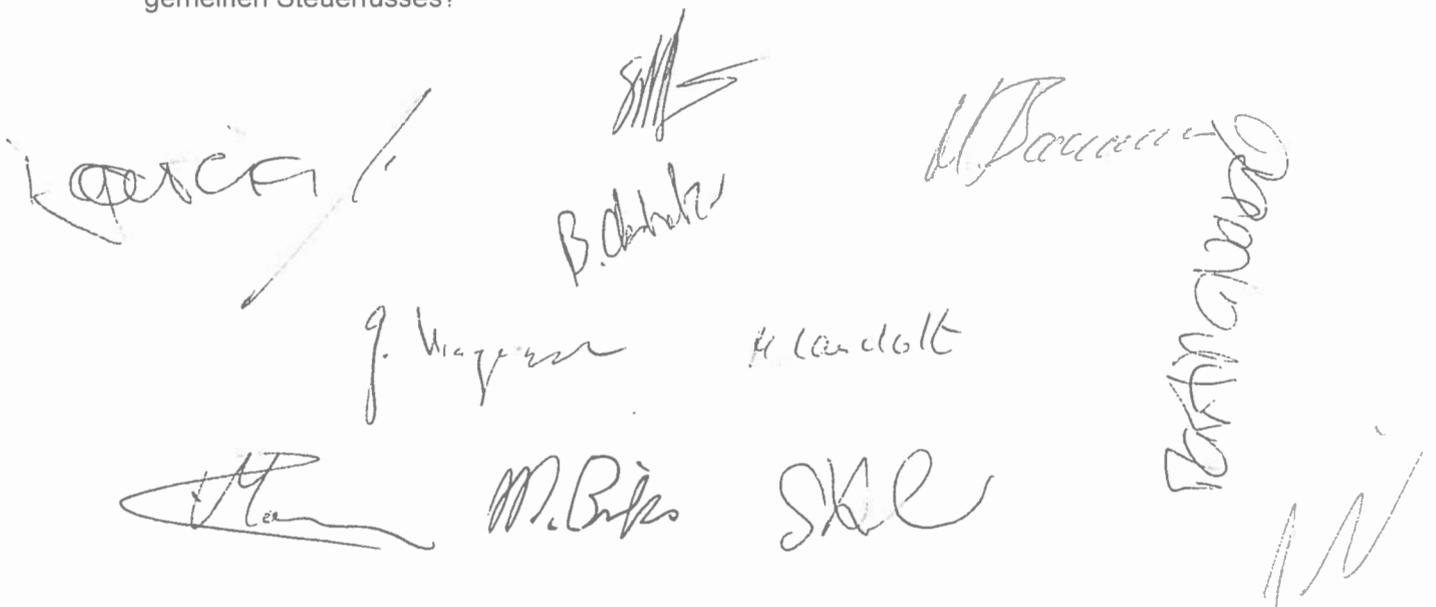
**Dringliche Schriftliche Anfrage**

Von Markus Merki (GLP)  
und Markus Baumann (GLP)  
und 29. Mitunterzeichnenden

In einem erstinstanzlichen Entscheid des Steuerrekursgerichts des Kantons Zürich vom 14. Februar 2020 (1 ST.2019.121) wird das kantonale Steueramt scharf gerügt, weil die steuerliche, formelmässige Bewertung von Liegenschaften zu tief ausfallen und nicht mehr der gesetzlichen Vorgaben von 70-100% vom Marktwert der Liegenschaft entspricht. Laut Erhebungen von Statistik Stadt Zürich stiegen die Verkaufspreise pro m2 Wohnfläche bei Eigentumswohnungen von 2009 – 2019 von 7'880.- um ca. 60% auf 12'570.-. Der Marktpreisanstieg bei Einfamilienhäusern beträgt für denselben Zeitraum um ca. 40-50%. Beim Entscheid vom 14. Februar 2020 handelt es sich zwar noch nicht um eine abschliessende, rechtskräftige Beurteilung, trotzdem ist davon auszugehen, dass der Kanton Zürich die momentanen Bewertungen überdenkt, was eine Veränderung der Vermögenssteuereinnahmen mit sich bringen dürfte.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie hoch schätzt der Stadtrat allfällige Vermögenssteuerausfälle für die Stadt Zürich, die sich auf Grund der möglicherweise zu tief bewerteten Liegenschaften seit der letzten Anhebung 2009 ergeben haben dürften?
2. Wie schätzt der Stadtrat die Auswirkungen infolge einer höheren Bewertung der Liegenschaften in der Stadt Zürich auf die Eigenmietwerte (und somit die Einkommenssteuern) und auf die Mietzinse, insbesondere auch jene, die der Kostenmiete unterstehen, ein?
3. Geht der Stadtrat davon aus, dass eine auf die aktuelle Marktsituation abgebildete Liegenschaftsbewertung zukünftig zu steuerlichen Mehreinnahmen für die Stadt Zürich führen? Falls nein, warum nicht? Falls ja, wie hoch könnten diese bei einem sich gleichbleibenden Marktumfeld ausfallen?
4. Kann sich der Stadtrat vorstellen, allfällige Mehreinnahmen aus den Vermögensteuern in anderem Rahmen an die Bevölkerung zurückzuerstatten, eventuell mittels Korrektur des allgemeinen Steuerfusses?



K. Nagler

W. Auer

M. Fischer

K. A. K. A. K.

E. Schmid

P. Böger

H. Schmid

M. Müller

P. Böger

M. Müller

M. Müller  
C. P. L.

S. V. V. V.

M. Müller